



Gebietsvorschlag gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

Vorschlag V10A Erweiterungsflächen Emsmarsch von Leer bis Emden

Gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sind die EU-Mitgliedsstaaten (in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesländer) verpflichtet, die flächen- und zahlenmäßig geeignetsten Gebiete für Arten des Anhanges I der Richtlinie (Art 4. Abs.1) und für Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2) zu Besonderen Schutzgebieten (BSG, Europäische Vogelschutzgebiete) zu erklären und der EU-Kommission für die Bildung des ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems Natura 2000 zu melden.

Niedersachsen hat bereits 61 Vogelschutzgebiete zur Meldung an die Kommission weiter geleitet. Die EU-Kommission hat mit einer sog. mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Art. 226 Abs. 2 EGV am 10.04.2006 erklärt, dass sie die bisherigen Vogelschutz-Gebietsmeldungen Deutschlands weiterhin als unvollständig ansehe. Sie fordert die Bundesrepublik darin auf, die von der Kommission benannten Mängel zu beheben, andernfalls werde sie beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen die Bundesrepublik erheben.

Nach einer fachlichen Überprüfung der Bewertungen der EU-Kommission hat das Niedersächsische Umweltministerium weitere Vogelschutz-Gebietsvorschläge erarbeitet, mit denen die vorhandenen Meldedefizite Niedersachsens beseitigt werden sollen. Das im Folgenden beschriebene Gebiet gehört zu diesen Vorschlägen, die in einem öffentlichen Verfahren mit den Betroffenen erörtert werden sollen. Die abschließende Entscheidung über eine Erklärung zum Europäischen Vogelschutzgebiet trifft dann die Niedersächsische Landesregierung (§ 34 b Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz [NNatG]).

Unter den Nrn. 1 bis 5 werden der Gebietsvorschlag beschrieben und die wertbestimmenden Merkmale dargestellt. Darauf aufbauend enthält Nr. 6 allgemeine Hinweise für Erhaltungsziele, die u. a. als Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit denkbarer Beeinträchtigungen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 c NNatG herangezogen werden können. Nr. 8 stellt den für den Gebietsschutz geltenden Rahmen dar.

1. Kurzbeschreibung des Gebietes als Vogellebensraum

Die Erweiterungsfläche V10 A liegt innerhalb der naturräumlichen Region „Watten und Marschen“ und gehört hier zur Haupteinheit „Emsmarschen“. Das Gebiet ist durch Grünland geprägt, das überwiegend intensiv genutzt wird. Die Erweiterungsfläche grenzt unmittelbar an eine binnendeichs gelegene Fläche des bestehenden Vogelschutzgebietes V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ an und ergänzt dessen Flächen um einen bedeutenden Rast- und Nahrungsraum für nordische Gänse. Insbesondere die Weißwangengans erreicht hier regelmäßig Bestände von internationaler Bedeutung wobei diese Bestände mit den Vogelschutzgebieten „Rheiderland“, „Ostfriesischen Meere“ und vor allem dem „Niedersächsischen Wattenmeer“, wo sich die bedeutenden Schlafplätze der Gänse befinden, in Verbindung stehen.

2. Wertbestimmende Arten

Tab.1: Wertbestimmende Vogelbestände zur Auswahl der Erweiterungsflächen des Gebietes „Emsmarsch zwischen Leer und Emden“ nach Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Name	Brutvögel			Max. Individuenzahl	Gastvögel	
	Anzahl Brutpaare	RL D / NI			Bedeutung	Stetigkeit des Vorkommens
Vogelarten des Anhang I (Art. 4 Abs. 1)	Weißwangengans			7.790	international	Mehrzahl der Jahre
Zugvögel (Art. 4 Abs. 2)	Blässgans			5.748	national	erreicht
	Graugans			810	national	Mehrzahl der Jahre

Erläuterungen

- Angegeben sind die Höchstbestände der Erfassungen aus den Jahren 2001-2005
~ Schätzwert auf Basis von Teilflächenerfassungen aus 1999 und 2006
- Brutvögel: Anzahl der Brutpaare, aktuelle Erfassungen 1999-2006
- Gastvögel: Maximale Individuenzahl = Tageshöchstzahl 2001-2005
- NG Nahrungsgäste = Anzahl Brutpaare, die außerhalb des Gebietes brüten, jedoch überwiegend im Gebiet nach Nahrung suchen
- RL D / NI: Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland (Bauer et al. 2002) und Niedersachsen (Südbeck & Wendt 2002): 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste
- Stetigkeit und Bedeutung des Gastvogelvorkommens innerhalb der letzten fünf Jahre: Dargestellt ist, wie oft die Kriterien zur Einstufung des Vogelbestandes von internationaler oder nationaler Bedeutung erreicht worden sind (Kriterienwerte siehe Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97).
 - erreicht: Bedeutung wurde in mindestens einem Erfassungsjahr erreicht
 - Mehrzahl der Jahre: Bedeutung wurde in der Mehrzahl der erfassten Jahre erreicht
 - jährlich: Bedeutung wurde in jedem Erfassungsjahr erreicht

Weitere Arten:

Folgende, für die Gebietsauswahl nicht ausschlaggebende Arten, wurden im Gebiet außerdem regelmäßig als Brut- und/oder Gastvogel nachgewiesen:

Anhang I: Goldregenpfeifer, Blaukehlchen

Zugvögel: Pfeifente, Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Lachmöwe, Sturmmöwe, Feldlerche, Braunkehlchen.

Wertbestimmende Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4 Abs. 1) als Brut- und Gastvögel

Das Gebiet stellt vor allem für die **Weißwangengans** einen international bedeutenden Rast- und Überwinterungslebensraum dar. Die Art nutzt die binnendeichs gelegenen Grünlandflächen zur Nahrungsaufnahme wobei die Bestände in engem Austausch mit den angrenzenden Flächen des vorhandenen Vogelschutzgebietes (V10) stehen. Hier und im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (Vogelschutzgebiet V01) liegen weitere Nahrungsflächen (Salzwiesen) sowie die Schlafplätze der Gänse.

Wertbestimmende Zugvogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4, Abs. 2) als Brut- und Gastvögel

Für die rastenden und überwinternden Arten **Bläss-** und **Graugans** haben die Grünlandbereiche als Nahrungshabitat nationale Bedeutung. Daneben kommt dem Gebiet auch für weitere Gastvogelarten und Wiesenbrüter, die im angrenzenden Vogelschutzgebiet V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ wertbestimmend sind, eine besondere Bedeutung zu – jedoch ohne dass dabei für die Erweiterungsfläche die Schwellenwerte erreicht würden, die die Aufnahme unter die wertbestimmenden Arten rechtfertigte. Diese Arten sind daher als weitere Arten aufgeführt.

3. Hinweise zur Abgrenzung

Die Abgrenzung der Erweiterungsflächen orientierte sich in erster Linie an dem Vorkommen der wertbestimmenden Gastvogelarten. Aufgrund langjähriger Untersuchungen konnten die Räume ermittelt werden, die durch die Arten schwerpunktmäßig genutzt werden. Damit wurden auch Flächen einbezogen, die für Wiesenbrüter bedeutsam sind.

4. Aktueller Schutzstatus

ohne

5. Gebietsgröße der Erweiterungsflächen

Berechnung nach GIS: 813 ha.

6. Erhaltungsziele

Erhalt der Rastbestände der in der Tabelle unter Nr. 2 genannten wertbestimmenden Vogelarten des Artikels 4 Abs. 1 Anhang I sowie des Artikels 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie.

7. Bekanntmachung des Europäischen Vogelschutzgebiets

Nach der Erklärung des Gebietes zum Europäischen Vogelschutzgebiet durch die Niedersächsische Landesregierung werden das Europäische Vogelschutzgebiet, eine Gebietskarte und die Erhaltungsziele im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

8. Schutz des Gebietes

Nach den Vorschriften des § 34 b Absatz 5 NNatG tritt für ein Europäisches Vogelschutzgebiet eine gesetzliche Sicherung ein. Danach sind alle Maßnahmen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann durch Schutzverordnung dieses gesetzliche Verbot an die örtlichen Gegebenheiten anpassen. Nach vorläufiger Einschätzung erscheint die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes zur Sicherung des Offenlandcharakters geboten. Zur Sicherung der Nahrungshabitate der Gänse kommt der Vertragsnaturschutz (Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung) in Frage.

Zur Umsetzung der unter Nr. 6 genannten Erhaltungsziele sollen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen dienen:

- Erhalt der weiträumigen, unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt des Grünlandes und Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen
- Erhalt der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer
- Erhalt und Entwicklung beruhigter/störungsfreier Brut-, Rast- und Nahrungsräume.